



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen

Vorlagen-Nummer: V/2013/12111

TOP: 7.2.

FA TOP 5.2.2

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1. Abschnitt: Stadt als alleinige Gesellschafterin

Für Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, zielt der Antrag der FDP- und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) auf die Entsendung von sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates in die Gesellschafterversammlungen ab.

Klärungsbedarf besteht unter folgenden Aspekten:

1. Entsendung von sechs Stadtratsmitgliedern

Bei der Benennung von gerade sechs Stadtratsmitgliedern stellt sich die Frage, ob damit jeder der derzeitigen Stadtratsfraktionen ein Mandat eingeräumt werden soll oder ob eine davon unabhängige Dimensionierung mit einer fixen Anzahl von Mitgliedern angestrebt wird.

Bei einer von der Anzahl der Fraktionen im Stadtrat unabhängigen Dimensionierung finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Stadtrates Anwendung (vgl. § 119 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 46 GO LSA).

Letztlich geht es dann um die Zugriffsrechte der Fraktionen, die sich an der Sitzverteilung im Stadtrat orientieren. Abhängig von der Sitzverteilung im Stadtrat könnte dann eine Fraktion in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten sein.

2. Begriff der „Gesellschafterversammlung“

Zum Begriff der „Gesellschafterversammlung“ ist zu klären, ob das gesellschaftsrechtliche Organ im Sinne von § 5 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) oder ein beschließender Ausschuss des Stadtrates („Gesellschafterausschuss“) mit einem Weisungsrecht an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen angestrebt wird.

Bei einer Gesellschafterversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtes wäre für jede Beteiligung das Gremium zu besetzen.

Bei einem Gesellschafterausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 GO LSA könnte ein Gremium für alle Beteiligungen zuständig sein.

3. Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussvorschlag enthält keine Regelungen zur inneren Ordnung der „Gesellschafterversammlung“, z. B. für

- Einladung
- Sitzungsleitung
- Protokoll
- Beschlussfähigkeit
- Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung
- Vergütung.

4. Beschluss-Zuständigkeiten

Beschluss-Zuständigkeiten der „Gesellschafterversammlung“, m. a. W. ihre Kompetenzen, werden nicht angesprochen.

Die Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat, Aufsichtsrat und dem Oberbürgermeister geht in dem Kodex-Entwurf davon aus, dass die namentlich nicht genannten und dem Stadtrat oder dem Aufsichtsgremium nicht zugeordneten Kompetenzen dem Oberbürgermeister zustehen (Residual-Kompetenz).

Zu klären ist also, ob der „Gesellschafterversammlung“ Beschlusszuständigkeiten des Stadtrates bzw. des Aufsichtsgremiums zusätzlich übertragen werden sollen oder ob lediglich die Residual-Kompetenz geklärt werden soll.

Folgende Zuständigkeiten für die „Gesellschafterversammlung“ bieten sich an:

- Umsetzung der Stadtrats-Beschlüsse (wie bisher, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses)
- Gesellschafter-Weisungen

und zwar mit/ohne Weisungsrecht des Stadtrates.

Aktuell sind beispielsweise folgende Gesellschafter-Weisungen ausgesprochen worden:

- Auskunfts- und Einsichtsrechte für den Finanzberater
- Klage gegen die Prüfungsanordnung des Landesrechnungshofes bei der HWG
- Beauftragung eines Gutachtens zur Fernwärmepreisgleitklausel bei der HWG

Ziel sollte eine klare und eindeutige Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat, Aufsichtsgremium und „Gesellschafterversammlung“ sein.

zu 2. Abschnitt: Mehrheitsbeteiligungen ohne eigenes Aufsichtsgremium

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt nicht alleinige Gesellschafterin ist und kein eigenes Aufsichtsgremium besteht, sollen Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften übertragen werden.

Dieser Vorschlag entspricht Ziffer 4 des Kodexes.

Die Verwaltung empfiehlt,

- **zu dem 1. Abschnitt des Änderungsantrages die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern und**
- **den 2. Abschnitt des Antrages als gegenstandslos zu betrachten.**

h. i. d.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister